

Wahlordnung 2008 für den Elternbeirat am Holbein-Gymnasium

Der Elternbeirat des Holbein-Gymnasiums in Augsburg erlässt gemäß Art. 68 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Wahlordnung für den Elternbeirat

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats	2
§ 3 Wahlausschuss	2
§ 4 Wahlhandlung.....	2
§ 5 Wahlvorschläge	2
§ 6 Wahlversammlung.....	2
§ 7 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit.....	3
§ 8 Wahlhandlung.....	3
§ 9 Ungültigkeit der Stimmzettel	3
§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses	3
§ 11 Wahlprüfung	3
§ 12 Kosten	4
§ 13 Weitere Bestimmungen	4
§ 14 In-Kraft-Treten	4

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach sind 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§ 3 Wahlausschuss

(1) Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen und beschließt zuvor die Zahl der Beisitzer. Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie mindestens zwei Beisitzern. Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen.

(2) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses kann der Elternbeirat Stellvertreter wählen.

(3) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

(4) Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Wahlhandlung

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltag fest, der zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen muss, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.

(2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt weiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Ort der Wahlversammlung fest.

(3) Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Die Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des Wahlausschusses oder beim Elternbeiratsvorsitzenden einzureichen.

(2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

(3) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.

§ 6 Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet. Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

§ 7 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Der Wahlausschuss kann bestimmen, dass die Durchführung der Elternbeiratswahl nicht öffentlich erfolgt. In diesem Fall haben zur Wahlversammlung nur Wahlberechtigte, Schüler sowie Lehrkräfte und Schulleiter Zutritt.

§ 8 Wahlhandlung

(1) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.

(2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 21 Abs. 2 GSO Wahlberechtigten ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten kann höchstens eine Stimme entfallen.

§ 9 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen oder/und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten des Gymnasiums genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 11 Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung, die beim Schulleiter einzureichen ist, anfechten.

(2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

(3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären: Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(4) Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 12 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Gymnasiums (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 13 Weitere Bestimmungen

Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der GSO und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten evtl. entgegenstehende Beschlüsse des Elternbeirates außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 23. 07. 2008 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 23. 07. 2008 erteilt.

Augsburg, den 2008

Vorsitzender des Elternbeirats